



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d.Donau

151. Jahrgang	Dillingen a.d.Donau, den 05.02.2025	Nr. 4
---------------	-------------------------------------	-------

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d.Donau unter www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d.Donau in 89407 Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Inhaltsverzeichnis:

- Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Wertingen und den Gemeinden Binswangen, Villenbach und Zusamaltheim für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe vom 29.01.2025
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Binswangen (Landkreis Dillingen a.d.Donau) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Kugelberggruppe vom 29.01.2025
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 v. 31.01.2025

Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Wertingen und den Gemeinden Binswangen, Villenbach und Zusamaltheim für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe vom 29.01.2025

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl.2010 S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Trinkwasserversorgungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe wird in der Stadt Wertingen und in den Gemeinden Binswangen, Villenbach und Zusamaltheim das in § 2 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen (Schutzzonen I)
 - 1 engeren Schutzzone II
 - 1 weiteren Schutzzone IIIA
 - 1 weiteren Schutzzone IIIB.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Dillingen a.d.Donau sowie im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine 2 m hohe Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weiteren Schutzzonen A und B werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 S. 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2), etc.)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nr. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben und Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse oder Geländeauffüllungen	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke		verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9		verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für ➤ unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, ➤ Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen		verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 - 2)			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a, nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind, nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2a; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen		
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m ³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten	

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand ¹ liegt	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. 2 b zur privaten Nutzung für Wohnzwecke, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem Grundwasserstand eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material ($< 10^{-6}$ m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau angezeigt wird	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für ➤ das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis ➤ das kurzfristige (max. 1 Tag) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter nur zulässig für das Betanken von handgeführten Motorgeräten (z.B. Motorsäge, Freischneider) aus Einzel- oder Doppelkanistern mit einem Gesamtvolumen von bis zu 8 Litern; die Aufbewahrung der Kanister und das Betanken hat in bzw. über einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne zu erfolgen.		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für ➤ Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z.B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel ➤ Winterdienst auf gewidmeten Wegen, ➤ Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i>), ➤ Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs		verboten
2.9	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.10)	verboten		
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig, wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird. <i>Hinweis: Im wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid sind, der konkreten örtlichen Situation entsprechend, weitergehende und zusätzliche Anforderungen für die Bemessung von Mischwasserbehandlungsanlagen im Sinne des LfU-Merkblatts 4.4/22, festzulegen.</i>	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3	verboten		
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden		verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem häuslichen oder kommunalen Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den o.g. Regeln der Technik nachgewiesen wird.		verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau vorzulegen.		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	➤ nur zulässig ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - sonstige Wege wie in Zone II ➤ verboten für Bundesautobahnen		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Verwendung von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, Eisenbahnbau	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind <i>(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)</i>		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	➤ nur zulässig ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion (<10%) der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 ➤ verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	➤ nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) ➤ verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau, sofern der Zweck vordringlich im öffentlichen Interesse und nicht mit anderen Mitteln erreichbar ist	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1. bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig (auch zur Baugrunderkundung), wenn ➤ anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) wird und ➤ die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand ¹ liegt		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen; für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen, und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau		verboten

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.		Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, Gärresten	wie Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngbedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngerecht.		
6.3	Ausbringen oder Lagern von ➤ Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), ➤ klärschlammhaltigen Düngemitteln, ➤ Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten ausgenommen Kompost ➤ mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ ➤ aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk. Die Lager sind dicht gegen Niederschlag abzudecken.		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.		
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Genehmigung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet in der jeweils aktuellen Fassung		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau
6.14	Forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau (siehe Anlage 2 Ziff. 8).		
6.15	Rodung	verboten		
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern zulässig	verboten	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzonen I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dillingen a.d.Donau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und –ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b) von ihm hiermit Beauftragtezu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4 und 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 S. 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weiteren Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Dillingen a.d.Donau und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu verständigen.
- (4) Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (5) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen an der Donau in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 29.01.2025
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Christa Marx
Ltd. Regierungsdirektorin

Anlage 1

Lageplan M 1:5.000

Grundstücksverzeichnis

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2 und Nr. 2.6)

- a) In der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 ggf. zulässige Erdwärmekollektoren sind mindestens die materiellen Anforderungen analog § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Das Rohrleitungssystem ist in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen begehrbar auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann regelmäßig auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist.

4. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8).

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
Abwasserbehandlungsanlagen (einschl. Kleinkläranlagen), Mischwasserentlastungsbau- werke, Regenklär- und Rückhal- tebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
private Abwasseranlagen:	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
Behandlungsanlagen für ge- werbl. Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage		
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr ho- hes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervals der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, Nr. 5.4 und Nr. 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen, z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

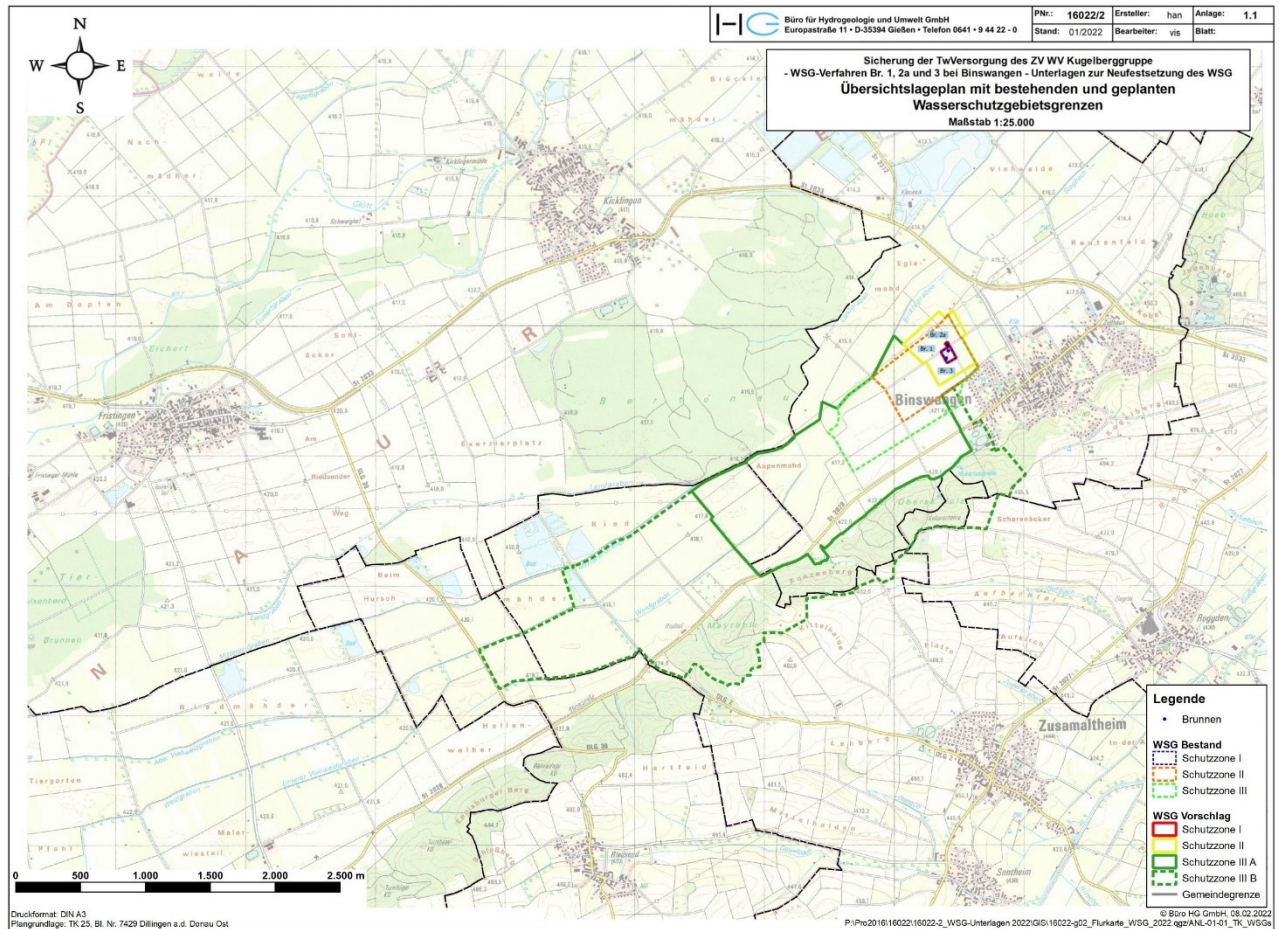
- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Entnahme verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).



Sicherung der Trinkwasserversorgung des ZV WV Kugelberggruppe WSG-Verfahren Br. 1, 2a und 3 bei Binswangen – Unterlagen zur Neufestsetzung des WSG

Grundstücksverzeichnis

Gemeinde Binswangen Gemarkung Binswangen

SZ I

Fl.Nr.

265/1 gesamt

284/1 gesamt

SZ II

Fl.Nr.

221 teilweise

263 teilweise

264 teilweise

264/1 teilweise

265 teilweise

266 teilweise

Fl.Nr.

269 teilweise

270 teilweise

271 gesamt

272 gesamt

276 teilweise

282 teilweise

Fl.Nr.

284 teilweise

285 teilweise

286 teilweise

287 teilweise

288 teilweise

289 teilweise

SZ III A

Fl.Nr.		Fl.Nr.		Fl.Nr.	
221	teilweise	293	gesamt	390	gesamt
239	gesamt	294	gesamt	390/1	gesamt
240	gesamt	295	gesamt	483/2	teilweise
241	gesamt	296	gesamt	613	teilweise
242	gesamt	297	gesamt	614	gesamt
243	gesamt	298	gesamt	615	gesamt
244	gesamt	299	gesamt	616	gesamt
245	gesamt	300	teilweise	617	gesamt
246	gesamt	301	gesamt	618	gesamt
247	gesamt	363	gesamt	618/2	gesamt
248	gesamt	364	gesamt	620	gesamt
249	gesamt	367	gesamt	621	gesamt
250	gesamt	368	gesamt	622	gesamt
251	gesamt	369	gesamt	623	gesamt
252	teilweise	370	gesamt	627	gesamt
253	gesamt	371	gesamt	628	gesamt
254	gesamt	372	gesamt	629	gesamt
255	gesamt	373	gesamt	630	gesamt
256	gesamt	374	gesamt	631	gesamt
257	gesamt	375	gesamt	632	gesamt
258	gesamt	376	gesamt	633	gesamt
259	gesamt	377	gesamt	634	gesamt
259/1	gesamt	378	gesamt	635	teilweise
259/2	gesamt	379	gesamt	636	teilweise
260	gesamt	380	gesamt	637	gesamt
261	gesamt	381	gesamt	638	gesamt
262	gesamt	382	gesamt	642	gesamt
263	teilweise	383	gesamt	643	teilweise
264	teilweise	384	gesamt	643/1	teilweise
264/1	teilweise	385	gesamt	645	gesamt
265	teilweise	386	gesamt	647	teilweise
266	teilweise	387	gesamt	648	gesamt
269	teilweise	387/1	gesamt	652	gesamt
290	gesamt	388	teilweise	653/1	gesamt
291	gesamt	388/1	gesamt	656/3	gesamt
292	gesamt	389	gesamt		

SZ III B

Fl.Nr.					
238	gesamt	651	gesamt	666/2	gesamt
252	teilweise	651/1	gesamt	666/3	gesamt
387	teilweise	653	gesamt	667	gesamt
388	teilweise	654	gesamt	667/2	gesamt
602	gesamt	655	gesamt	668	gesamt
606	gesamt	656	gesamt	669	gesamt
607	gesamt	656/2	gesamt	670	gesamt
608	gesamt	656/4	gesamt	671	gesamt
608/1	gesamt	657	gesamt	672	gesamt
609	teilweise	657/2	gesamt	673	gesamt
610	gesamt	657/3	gesamt	674	gesamt
611	gesamt	657/4	gesamt	674/1	gesamt
612	gesamt	657/5	gesamt	674/2	gesamt
613	teilweise	658	gesamt	674/3	gesamt
619	gesamt	658/2	gesamt	674/4	gesamt

624	gesamt	658/3	gesamt	675	gesamt
625	gesamt	659	gesamt	676	gesamt
626	gesamt	659/2	gesamt	677	gesamt
632/1	gesamt	659/3	gesamt	678	gesamt
632/3	gesamt	659/5	gesamt	679	gesamt
635	teilweise	659/6	gesamt	680	gesamt
636	teilweise	660	gesamt	681	gesamt
637/3	gesamt	660/2	gesamt	687	gesamt
640	gesamt	661	gesamt	688	gesamt
641	gesamt	662	gesamt	689	gesamt
643	teilweise	663	gesamt	694	gesamt
646	gesamt	665	gesamt	702	teilweise
647	teilweise	665/2	gesamt		
650	gesamt	666	gesamt		

Gemeinde Villenbach
Gemarkung Riedsend
SZ III B

Fl.Nr.

779	gesamt
780	gesamt
781	gesamt
782	gesamt

Stadt Wertingen
Gemarkung Roggden
SZ III B

Fl.Nr.

335	teilweise
377	gesamt
378	gesamt
379	gesamt
380	gesamt
381	gesamt
382	gesamt

Gemeinde Zusamaltheim
Gemarkung Zusamaltheim
SZ III A

Fl.Nr.

353	gesamt
354	gesamt
355	gesamt
356	gesamt
357	gesamt
358	gesamt
359	gesamt

Fl.Nr.

360	gesamt
360/1	teilweise
360/2	teilweise
361	gesamt
362	gesamt
363	gesamt
368/1	teilweise

Fl.Nr.

383	gesamt
384	gesamt
385	gesamt
386	gesamt
387	gesamt

SZ III B

Fl.Nr.		Fl.Nr.		Fl.Nr.	
321	teilweise	446	teilweise	488	gesamt
339	teilweise	447	teilweise	489	gesamt
343	teilweise	448	teilweise	489/1	gesamt
344	teilweise	449	gesamt	490	gesamt
345	teilweise	450	gesamt	491	gesamt
346	gesamt	451	gesamt	492	gesamt
347	teilweise	451/2	gesamt	493	gesamt
348	gesamt	452	gesamt	494	gesamt
349	gesamt	453	gesamt	495	gesamt
350	gesamt	454	gesamt	496	gesamt
351	gesamt	455	gesamt	496/1	gesamt
352	gesamt	456	gesamt	497	gesamt
360/1	teilweise	457	gesamt	498	gesamt
360/2	teilweise	458	gesamt	499	gesamt
364	gesamt	459	gesamt	500	gesamt
365	gesamt	461	gesamt	501	gesamt
366	gesamt	462	gesamt	502	gesamt
367	gesamt	463	teilweise	503	gesamt
368	gesamt	480/2	gesamt	504	gesamt
368/1	gesamt	480/3	gesamt	578	gesamt
369	gesamt	480/4	gesamt	579	gesamt
370	gesamt	480/5	gesamt	643	teilweise
371	gesamt	480/6	gesamt	654	gesamt
372	gesamt	480/7	gesamt	655	gesamt
373	gesamt	480/8	gesamt	656	gesamt
374	gesamt	480/9	gesamt	657	gesamt
375	gesamt	480/10	gesamt	658	gesamt
376	gesamt	480/11	gesamt	659	gesamt
377	gesamt	481	gesamt	659/2	gesamt
378	gesamt	482	gesamt	659/3	gesamt
379	gesamt	483	gesamt	659/4	gesamt
380	gesamt	483/2	teilweise	659/5	gesamt
381	gesamt	483/3	gesamt	659/6	gesamt
382	gesamt	484	gesamt	664	gesamt
414	teilweise	485	gesamt	664/1	gesamt
431	gesamt	487	gesamt	668	gesamt

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutz-
gebiet in der Gemeinde Binswangen (Landkreis Dillingen a.d.Donau) für die öffentliche Wasser-
versorgung des Zweckverbandes Kugelberggruppe
vom 29.01.2025

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.F.d. Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) i.V.m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Binswangen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Kugelberggruppe vom 01.03.1990 (KABl. 1990 Nr. 9) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d.Donau in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 29.01.2025
Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich Wasserrecht

Marx
Ltd. Regierungsdirektorin

Bekanntmachung anderer Behörden

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
für das Haushaltsjahr 2025
vom 31. Januar 2025

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.895.551,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (2.187.164,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (365.585,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (190.202,00 €). Er beträgt insgesamt 2.742.951,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	874.865,60 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	488.175,01 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	273.832,93 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	236.213,71 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	314.076,75 €
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	146.234,00 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	81.598,57 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	45.771,24 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	39.483,18 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	52.498,01 €
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	32,41%	61.644,47 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70%	52.685,96 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72%	27.997,73 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55%	20.066,31 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62%	27.807,53 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Augsburg, den 31. Januar 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl Schw. 2025

Dillingen a.d.Donau, 05.02.2025

Markus Müller
Landrat